



Gemeinde Eixen

Bebauungsplan Nr. 2
- Am Dorfteich -
Im Ortsteil Eixen

Begründung

Stand: September 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen	4
1.1	Geltungsbereich der Planung und Plangrundlage	4
1.2	Planungserfordernis und Unterlagen	4
1.3	Ziel und Inhalt der Planung.....	5
1.4	Bestand	5
2	Schutzgebiete und – objekte	7
2.1	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	7
2.2	Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.....	7
2.3	Geschützte Biotope	7
2.4	Baudenkmale, Bodendenkmale.....	7
2.5	Schutzgebiete in der Umgebung	7
3	Übergeordnete Planungen	8
3.1	Überörtliche Planungen	8
3.2	Örtliche Planungen	8
4	Konzept	9
4.1	Bebauung und Grünordnung	9
4.2	Erschließung/ Ruhender Verkehr	9
4.3	Ver- und Entsorgung	9
4.4	Trinkwasser	9
4.5	Löschwasser	9
4.6	Schmutzwasser	9
4.7	Niederschlagswasser	10
4.8	Abfall	10
4.9	Strom.....	10
4.10	Telekommunikation	10
5	Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe.....	11
5.3	Anpflanzung von Bäumen und Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern	11
5.4	Flächen für Stellplätze/ Ruhender Verkehr.....	11
5.5	Fließender Verkehr.....	11

5.6	Immissionen und Emissionen	11
6	Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	12
6.1	Methodik.....	12
6.2	Bilanzierungsparameter.....	12
6.3	Umsetzung der Eingriffsregelung in den Bebauungsplan.....	15
7	Quellenverzeichnis	16
7.1	Literatur	16
7.2	Internetquellen.....	16
7.3	Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	16

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Geltungsbereich der Planung und Plangrundlage

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Ortsteil Eixen in der Gemarkung Eixen, Flur 7 und umfasst die Flurstücke 30; 61; 63/3 und 64/1.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Dorfteich
Im Osten	durch die offene Flur
Im Süden	durch die offene Flur
Im Westen	durch die alte Parkanlage

Das Plangebiet umfasst die Flächen der o.g. Flurstücke incl. der Zufahrt von der L23. Geplant ist die Schaffung von Wohnbaufläche für ältere Menschen mit Einschränkungen im täglichen Leben mit Betreuungsangebot. Der Planzeichnung ist die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche zu entnehmen.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 9.100 m².

Die Planzeichnung basiert auf den Daten der digitalen Flurkarte, übermittelt am 20.07.2015 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

1.2 Planungserfordernis und Unterlagen

Gemäß den Angaben des Landkreises Vorpommern-Rügen ist für die Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines B-Planes erforderlich. Die Gemeinde Eixen verfügt über keinen Flächennutzungsplan (FNP). Der Bebauungsplan soll ohne Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Hat eine Gemeinde keinen wirksamen Flächennutzungsplan, kann sie nach § 8 Abs. 4 BauGB trotzdem einen Bebauungsplan aufstellen, wenn besondere Gründe dies erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht (BVerwG, NVwZ 2000, 197). Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde Eixen entschlossen einen Bebauungsplan gemäß §10 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB aufzustellen.

Die Gemeinde Eixen hat wie viele Orte im ländlichen Gestaltungsraum einen erheblichen demografischen Wandel zu verzeichnen. Neben der allgemeinen Veralterung der Gesellschaft zeigt sich eine deutliche Nachfrage junger Familien nach Wohnbauflächen auf dem Land. Die Gemeinde hat im Jahre 2016 eine erste Anfrage an die Bürger über 60 Jahre im Gemeindegebiet gestellt, ob ein persönlicher Bedarf für ein altersgerechtes und/oder betreutes Wohnen besteht. Danach haben sich ca. 70 Bürger interessiert gezeigt und bisher bereits 5 Bürger angemeldet.

In den umliegenden Orten Richtenberg, Tribsees, Bad Sülze, Dettmannsdorf, Marlow und Ribnitz-Damgarten existieren bereits entsprechende Einrichtungen. Allerdings sind diese seit Jahren komplett ausgebucht und haben lange

Wartelisten. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Veralterung der Gesellschaft auch weiterhin langfristig zu erwarten. Insoweit ist ein deutlicher Bedarf in der Gemeinde Eixen, der vorerst mit bis zu 18 altersgerechten Wohnungen ermittelt werden kann.

1.3 Ziel und Inhalt der Planung

Die Gemeinde Eixen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit der Gebietsbezeichnung "Am Dorfteich" gemäß den Vorschriften des § 13a in Verbindung mit § 13b BauGB.

Mit den Bestimmungen des § 13a BauGB wurde den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben, um im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne der Innenentwicklung erstellen zu können. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Bei Einhaltung einiger Parameter kann der Bebauungsplan nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (§13 BauGB) aufgestellt werden. Ein wichtiges Kriterium ist z.B., dass eine Grundfläche der künftigen baulichen Anlagen von 20.000 m² nicht überschritten wird. Dieses wird erfüllt, da im Bebauungsplan Nr. 2 für das Hauptgebäude nur eine Grundfläche von insgesamt ca. 2.000 m² zulässig ist und das festgesetzte reine Wohngebiet insgesamt nur eine Größe von ca. 6.100 m² hat. Dies führt im Wesentlichen dazu, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entfallen kann. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eixen hat am 13.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Dorfteich“ aufzustellen.

Das Vorhaben wird im B-Plan als Reines Wohngebiet gemäß §4 Bau-nutzungsverordnung ausgewiesen. Im Reinen Wohngebiet sollen bis zu 18 altersgerechte Wohnungen und bis zu 6 weitere Wohneinheiten entstehen.

1.4 Bestand

Die Vorhabenfläche besteht gegenwärtig aus der Zufahrt von der L23 zum Gebäude Hof 4, Gartenflächen und mit Großbäumen bewachsenen Grünflächen. Auf den Nachbargrundstücken befinden sich Wohngebäude.

Das Luftbild zeigt den Bestand im Vorhabengebiet im Juli 2015.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Am Dorfteich“ der Gemeinde Eixen



Abb. 1: Bebauungssituation im Bestand (Stand 05/2016, Quelle: GAIA MV)

2 Schutzgebiete und – objekte

2.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Im Plangeltungsbereich existieren keine geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale. Auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine dieser geschützten Objekte vorhanden.

2.3 Geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich kommen keine geschützten Biotope vor. Es sind auch keine geschützten Biotope auf unmittelbar angrenzenden Flächen vorhanden.

2.4 Baudenkmale, Bodendenkmale

Baudenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.5 Schutzgebiete in der Umgebung

In der näheren Umgebung befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Überörtliche Planungen

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm und Regionales Raumentwicklungsprogramm
Das für Eixen gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm „Vorpommern“ von 2010 weist Eixen als Gemeinde des Nahbereiches aus. Damit gehört es nicht zu den Entwicklungsschwerpunkten im ländlichen Raum, die als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt werden. Jedoch sind Verdichtungen innerhalb der bebauten Ortslage als Bereiche der Innenentwicklung möglich. Solche Verdichtung wird mit der vorliegenden Planung angestrebt.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Die aktuelle Fassung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) „Vorpommern“ (LUNG 10/2009) trifft für das Vorhabengebiet keine Aussagen.

3.2 Örtliche Planungen

Die Gemeinde Eixen besitzt keinen Flächennutzungsplan oder weitere Ortsplanungen.

4 Konzept

4.1 *Bebauung und Grünordnung*

Es ist eine Anordnung der Gebäude auf den Flurstücken 30 und 61 mit einem Mindestabstand von 5 m (Baugrenze) vorgesehen.

Die Bebauung soll als eingeschossige Hausketten auf dem Grundstück erfolgen. Die Verbindung zum Bestandsobjekt Hof 4 erfolgt über einen Multifunktionsraum. Dieser wird sowohl für Veranstaltungen als auch persönliche Dienstleistungen – z.B. Hausarztsprechstunde, Friseur, Kosmetik, Physiotherapie etc. – genutzt werden können und bildet das Bindeglied für die Bewohner.

Die Grünflächen zur Feldflur im südlichen und östlichen Bereich sollen mit niedrigen, heimischen Sträuchern bepflanzt werden. Während im südlichen Bereich keine Abgrenzung zur Feldflur vorgenommen wird, erfolgt im östlichen Bereich eine Einzäunung zu den Grundstücksnachbarn. Im östlichen Bereich des Vorhabengebietes sollen die Bestandsbäume geschützt werden. Zwischen den Hausketten wird eine parkähnliche Grünfläche angelegt.

4.2 *Erschließung/ Ruhender Verkehr*

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Planstraße „Am Dorfteich“. Es soll die bereits vorhandene Zufahrt von der L23 in das Plangebiet genutzt werden. Die Festsetzung als verkehrsberuhigte Verkehrsfläche ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugverkehr, Fahrradfahrern und Fußgängern. Die Planstraße wird als wassergebundene Decke ausgeführt ohne Eingriff in das Erdreich. Der ruhende Verkehr ist nur für den Grundbedarf ausgelegt und berücksichtigt, dass vor allem Bewohner von altersgerechten Wohnanlagen in der Regel kein Fahrzeug mehr besitzen oder führen.

4.3 *Ver- und Entsorgung*

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften und ist für den Bestand bereits vorhanden. Zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen werden bei Erfordernis Erschließungsvereinbarungen getroffen.

4.4 *Trinkwasser*

Die Vorhabenfläche ist im Bereich der Zufahrtsstraße an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

4.5 *Löschwasser*

Der Löschwasserbedarf ist mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen.

Die Entnahme von Löschwasser kann aus dem ca. 20 m entfernten Dorfteich erfolgen.

4.6 *Schmutzwasser*

Die Vorhabenfläche ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

4.7 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Bestand in den angrenzenden Dorfteich geleitet. Der Teich hat einen Ablauf mit Verrohrung, welcher in einen Graben am Ortseingang mündet. Dieser Graben wird jährlich vom zuständigen Wasser- und Bodenverband gepflegt.

4.8 Abfall

Die ordnungsgemäße grundstücksbezogene Abfallentsorgung für den Plangeltungsbereich ist gesichert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

4.9 Strom

Die Versorgung des Plangeltungsbereiches mit elektrischem Strom ist vorhanden und kann über eine entsprechende Erweiterung der Stromverteilungsanlagen durch die E.DIS AG erfolgen.

4.10 Telekommunikation

Die telekommunikationstechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches ist vorhanden und kann über eine entsprechende Erweiterung der Netzanlagen durch die Telekom erfolgen.

5 Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Reines Wohngebiet ausgewiesen. Damit wird dem Wohnen deutlich der Vorrang eingeräumt und das Wohnen fällt einem ins Auge. Zuwegungen sind ebenso wie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe

Die Grundfläche der Gebäude richtet sich nach den Grundstücksgrößen und darf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 erreichen. Damit ist genügend Flexibilität für die Errichtung von Wohngebäuden gegeben. Für bauliche Nebenanlagen kann die GRZ bis zu 50 v.H. überschritten werden. Somit ist der Bedarf für private Stellflächen und Besucherverkehr auf den Baugrundstücken vollständig gesichert. Für die Dächer sind Dachformen als Pult-, Sattel- und Walmdach möglich mit einer Dachneigung zwischen 2°- 25°. In Abhängigkeit von der Wahl der Dachform liegt die Firsthöhe bei max. 9,00 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche. Die Begrenzung der Firsthöhe des Gebäudes auf 9,00 m soll sicherstellen, dass der Übergangsbereich zwischen Dorf und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

5.3 Anpflanzung von Bäumen und Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Das Anpflanzen von heimischen Sträuchern und die Anlage eines ca. 5 m breiten Pflanzstreifens am östlichen und südlichen Rand des Plangeltungsbereiches dient u. a. der Eingrünung der geplanten Gebäude und soll ebenso wie die Begrenzung der Gebäudehöhe bewirken, dass der Übergang zur offenen Flur möglichst wenig gestört wird.

5.4 Flächen für Stellplätze/ Ruhender Verkehr

Das Vorhabengebiet umfasst 3 öffentliche Stellplätze für den Besucherverkehr. Die notwendigen Stellplätze werden umfänglich auf den Grundstücken selbst angeordnet. Dafür ist eine Überschreitung der GRZ um 50 v.H. für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO möglich.

5.5 Fließender Verkehr

Flächen für den fließenden Verkehr sind vom Vorhaben nicht betroffen, da der Bestand bereits über die Dorfstraße in den fließenden Verkehr eingeht.

5.6 Immissionen und Emissionen

Durch die Errichtung der Wohngebäude innerhalb der zulässigen Baugrenzen sind keine Lärm- und Geruchsemissionen auf das Plangebiet und dessen Umgebung zu erwarten.

6 Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

6.1 Methodik

Die Ermittlung des Eingriffs und notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach den „**Hinweisen zur Eingriffsregelung**“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung von 1999.

Jeder Biotopwertestufung ist ein Kompensationserfordernis zuzuordnen, das geeignet ist, betroffene Werte und Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Das Kompensationserfordernis lässt sich danach in jedem Einzelfall nachvollziehbar auf die konkrete qualitative Ausprägung der Werte und Funktionen ausrichten.

Ist wie im vorliegenden Fall ein Biotop mit der Wertstufe 2 betroffen, sind zur adäquaten Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses Zahlenwerte zwischen 1 und 1,5 (gem. HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1 Tabelle 2) anzusetzen. Die Einstufung richtet sich nach dem Grad der Vorbelastung und der verbliebenen ökologischen Funktion.

Die Lage von Flächen in einem durch Störung bereits belasteten Raum bestimmt maßgeblich das Entwicklungspotential der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Grenzen vom Vorhaben betroffene Biotoptypen bereits an vorhandene Bauflächen, Verkehrsanlagen und andere Störungen verursachende Einrichtungen an, sind Vorbelastungen gegeben, die eine Abnahme des ermittelten Kompensationserfordernisses rechtfertigen.

Die nach diesem Prinzip der Kompensation ermittelten Werte führen zu einem Flächenäquivalent für die vom Eingriff beanspruchten Biotoptypen. Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls ein Flächenäquivalent ermittelt und diese werden anschließend gegenübergestellt.

6.2 Bilanzierungsparameter

Flächenverbrauch

Der Bebauungsplan Nr. 2 hat eine Gesamtfläche von ca. 9.100 m². Im Plangebiet werden ca. 6.100 m² als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundfläche von max. 2.000 m² festgesetzt.

Somit sind 4.100 m² Lebensraum der Biotoptype „13.8.1. Traditioneller Bauerngarten“ (gem. HzE M-V, Anlage 9) durch den geplanten Eingriff betroffen. Die Wertung der Fläche wird entsprechend der zu erwartenden Eingriffe unterteilt. Hierzu gehört die laut Satzung entstehende voll versiegelte Wohnbaufläche von 2.000 m².

Kompensation

Den vom Eingriff betroffenen Flächen sind eine Wertstufe und ein Kompensations-erfordernis zuzuordnen. Entsprechend dem Biototypenkatalog Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V, Anlage) wurden die vom Eingriff betroffene Fläche als „13.8.1. Traditioneller Bauerngarten“ mit der Wertstufe 1 eingestuft.

Den Grad der Vorbelastung und der verbleibenden ökologischen Funktion berücksichtigend, wurde bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses der Zahlenwert von 1,5 innerhalb der Bemessungsspanne zugrunde gelegt (gem. HzE M-V, Anlage 10 Punkt 2.4.1, Tabelle 2).

Versiegelungszuschlag

Der Verlust an Boden ist grundsätzlich nicht ausgleichbar. Der Verlust muss durch Aufwertung anderer Lebensräume ersetzt werden. In der Bilanz wird dies mit dem „Zuschlag Versiegelung“ berücksichtigt.

HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1, Tabelle 2, Bemerkungen:

- Vollversiegelung Zuschlag von 0,5

Wirkzonen

Im Bereich der Wirkzone sind im Regelfall alle Biototypen mit einer Werteinstufung > 2 zu berücksichtigen. Im Wirkzonenbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 liegen keine Biototypen mit solchen Wertstufen. Daher wird der Wirkungsfaktor bei Flächen innerhalb des Plangebietes hier mit 0,5 angesetzt.

HzE M-V, Anlage 9

- 13.8.1 Traditioneller Bauerngarten

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

I Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Biototyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	Kompensationserfordernis+ Zuschlag Versiegelung x Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
13.8.2. Hausgarten mit Großbäumen	2.000 m ² (vollversiegelte Grundfläche WA)	1	(1,5+0,5)x0,5=1,00	2.000 m ²
Summe:	2.000 m²			2.000 m²

II Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

- entfällt -

III Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

- entfällt -

- IV Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 4
- entfällt -
- V Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 3 und
überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad
- entfällt -
- VI Vorkommen von Arten mit großem Raumansprüchen
- entfällt -
- VII Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen
- entfällt -
- VIII Boden
- entfällt -
- IX Wasser
- entfällt -
- X Klima/Luft
- entfällt -

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs:

I	2.000 m ²
II	
III	
IV	
V	
VI	
VII	
VIII	
IX	
X	
<hr/>	
Summe:	2.000 m ²

6.3 Umsetzung der Eingriffsregelung in den Bebauungsplan

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Maßnahmen auf der Eingriffsfläche

Maßnahme	Fläche	Wertstufe	Kompensationsfaktor	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
Mehrreihige Hecken mit Überhältern	725	2	2,0	0,5	1.450 m ²
Mehrreihige Hecken mit Überhältern	400	2	2,0	0,5	800 m ²
Summe:	1.125 m²				2.250 m²
Gesamtsumme:					2.250 m²

Die Ermittlung des Flächenäquivalents erfolgt nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg–Vorpommern (HzE M-V). Die Werteinstufungen der Kompensationsmaßnahmen erfolgen gemäß Anlage 11 der HzE M-V.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche:

Es sind keine Maßnahmen der Kompensation erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, 1. Fortschreibung – Güstrow.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung – Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2015): Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens – Schwerin.

UM M-V - Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin.

7.2 Internetquellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, verschiedene Daten von 2015 – Güstrow.

GAIA-MV, Geodatenportal des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, verschiedene Daten von 2015 – Schwerin.

www.bfn.de, 08.05.2015

7.3 Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 6.6.2013 I 1482

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 1998, S. 12

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz** - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 2010, S. 66

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

– BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002, BGBl. I S. 3830, geändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 21.8.2002, BGBl. I S. 3322

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 24. Juli 2002

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 2006, S. 102

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 1992, S. 669

Gemeinde Eixen

Der Bürgermeister